
Berichtspflicht nach § 55c MAVO

Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

mit Schreiben vom 3. Juli 2008¹ hat sich Frau Dr. Rapp im Namen des Erzbischöflichen Ordinariats zur Berichtspflicht über wirtschaftliche Angelegenheiten, die den Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden obliegt, geäußert.

Das Erzbischöfliche Ordinariat sichert zu, dass die Berichtspflicht erfüllt wird und empfiehlt folgendes Vorgehen:

Anlage 1 des Schreibens vom 3. Juli 2008:

¹ IV-19.13.10 – 25190: Brief an Herrn Günter Däggelmann, stellvertretender Vorsitzender der DiAG A

Berichtspflicht über wirtschaftliche Angelegenheiten nach § 55c MAVO

Für Mitarbeitervertretungen nach § 1a Abs. 3 MAVO, also diejenigen in Seelsorgeeinheiten, gilt hinsichtlich der Berichtspflicht über wirtschaftliche Angelegenheiten § 55c MAVO anstelle des § 27a MAVO.

Dies erfordert längst nicht die Informationen, die in § 27a MAVO vorgesehen sind.

Berichtspflicht (mündlich) besteht über das Personal- und Sozialwesen sowie über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

Der Lagebericht soll der Mitarbeitervertretung in groben Zügen einen Überblick über die wirtschaftliche Lage beim Rechtsträger überhaupt und die der Einrichtungen im Besonderen, die wirtschaftlichen Leistungen und Schwierigkeiten sowie die Aussichten über die künftige Entwicklung gewähren. Dabei darf eine verallgemeinerte Gesamtschau entwickelt werden.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Mitarbeiter an der Sicherheit der Arbeitsplätze ist im Bericht auf diesen Aspekt zu achten (vgl. Bleistein/Thiel, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, 5. Auflage § 27a Randnummer 41).

Im Einzelnen gehören zur **Berichtspflicht**

- die Weitergabe von Informationen über das laufende Rechnungsergebnis
- ein Ausblick auf die Entwicklung der finanziellen Situation
- eventuelle Änderungen in der Personalstruktur

Mit Blick auf die Einrichtung **Kindergarten** sollte die Berichtspflicht unmittelbar nach der Bedarfsplanung mit der Kommune erfüllt werden. Dann liegen die Grundentscheidungen für den Kindergarten vor, so dass im Einzelnen über die Entwicklung

- Kinderzahlen
- Angebotsformen
- Schließung von Gruppen oder Eröffnung neuer Gruppen
- daraus resultierende Stellenkürzungen oder Schaffung zusätzlicher Stellen

berichtet werden kann. Der Bericht zum Personal- und Sozialwesen (z.B. Notwendigkeit von befristeten Verträgen) leitet sich aus der Bedarfsplanung ab. Ergänzend wird auf der Grundlage des Haushaltsplans und des Rechnungsergebnisses über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung berichtet.

Im Einzelfall kann dargestellt werden, wie sich die Kommune an der Finanzierung des Kindergartens beteiligt (Personalkostenzuschuss oder Defizitbeteiligung).

² Brief des EO vom 3. Juli 2008 – IV-19.13.10 – 25190